

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 98 (1953)

Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. Mai 1953, Nummer 7

Autor: Seyfert, W. / Baur, J. / Ernst, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 7 / 8. MAI 1953

Höhere Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger!

Vereinigte Personalverbände
(ohne VPOD)

Zürich, den 27. März 1953

Finanzdirektion des Kantons Zürich
Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Indem wir Ihre Zuschrift vom 27. Februar 1953 nebst Vorlage eines «Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger» verdanken, gestatten wir uns, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Indem wir auf unsere Eingabe an den Regierungsrat vom 11. Dezember 1951 Bezug nehmen, erneuern wir unser Begehr, es sei die Gesetzesabänderung lediglich so zu formulieren, dass die Kompetenz zur Anpassung der Teuerungszulagen an Rentner bei Veränderung der Lebenshaltungskosten, sei es nach oben, oder nach unten, an den Kantonsrat delegiert wird. Diese Delegierung soll auch die Gewährung von Zulagen an Rentner der Kategorie II (Pensionierte auf Grund der Regelung vom 1. Dezember 1949 bis zur Erhöhung der versicherten Bezahlungen) umfassen.

Es ist nicht nur unrationell, in einem Fall, wie er heute vorliegt, die ganze Stimmbevölkerung zu mobilisieren. Die bisherige Einseitigkeit, dass Herabsetzungen der Zulagen durch den Kantonsrat, Erhöhungen aber auf dem Wege der Volksabstimmung zu beschliessen seien, verstößt unseres Erachtens gegen das Rechtsgefühl. Diese Einseitigkeit wirkt sich, wie der Fall zeigt, auch praktisch für die betroffenen Rentner sehr unglücklich aus, warten doch diese seit dem Beginn der Auswirkungen der Koreastörung bis heute vergeblich auf eine Verbesserung ihrer prekären Lage (was nur teilweise auf die dazwischengeschaltete Stabilisierung zurückgeht). Dieses sehr schwerfällige System sollte in Zukunft vermieden werden.

II. Sollten Regierungsrat und Kantonsrat diese Überlegungen ablehnen und dem Volke konkrete Ansätze zur Abstimmung vorlegen, so ersuchen wir darum, die Vorlage wesentlich abzuändern, da die vorgeschlagenen geringen Ansätze von 2 % der Zunahme der Teuerung ja nur zu einem kleinen Teil Rechnung tragen. Seit dem geltenden Gesetz vom 1. Oktober 1950 hat die Teuerung, bezogen auf den für die Altrentner (Kategorie I) massgebenden Ausgangspunkt, um zehn und mehr Prozente zugenommen; heute beträgt sie zirka 9 %. Für die Rentnerkategorie II (Rentengrundlage 142,7 Punkte) beträgt die gegenwärtige Teuerung zirka 6,5 %.

Angesichts der schweren Verluste, welche die Altrentner während des Krieges und bis heute zu tragen hatten und auch in Zukunft auf sich nehmen müssen (jahrelang teilweise überhaupt keine Zulagen, dann 10—15 % Teuerungszulage gegenüber einer Teuerung von 60 % und seit längerer Zeit 70 %), betrachten wir es als untragbar, den

Rentnern noch weitergehende Einbussen zuzumuten, wird doch dadurch der Grundgedanke des Ruhegehaltes immer mehr unterhöhlt. Die Verbände erwarten als Mindestregelung, dass der genannten weiteren Teuerung mit einer Zulage von 5 %, einheitlich für Rentner Kat. I und II, Rechnung getragen wird. Bei den Altrentnern sind dementsprechend auch die Minima wesentlich zu heben. Wir beantragen folgende abgeänderte Regelung:

Zur bisherigen Regelung von § 2 des Gesetzes:

Die Zulage beträgt:

20 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Verheiratete, jedoch mindestens Fr. 1500.— im Jahr;
15 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Ledige und Witwen, jedoch für Ledige ohne Unterstützungs pflicht und für Witwen mindestens Fr. 1200.— im Jahr;
für Ledige mit Unterstützungs pflicht, sofern die Unterstützungsleistungen wenigstens 20 % der Rente ausmachen, mindesten Fr. 1350.— im Jahr;
Fr. 420.— im Jahr für Vollwaisen.

Zum bisherigen § 3, Abs. 1, des Gesetzes:

Für jedes Kind und jede Halbwaise unter 18 Jahren erhöht sich die jährliche Zulage des Berechtigten um Fr. 150.—.

Ergänzende Bestimmung für die Rentner der Kategorie II:

Staatliche Rentner und Ruhegehaltsbezüger sowie ihre Hinterlassenen, deren Rente oder Ruhegehalt gemäss den per 1. Januar 1950 erlassenen Bestimmungen festgesetzt wurde, erhalten zu Lasten der Staatskasse eine Teuerungszulage von 5 % der Rente oder des Ruhegehaltes.

Die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950/ finden entsprechende Anwendung.

Ferner beantragen wir, dass die Neuregelung nicht erst auf den 1. Januar 1954, sondern mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1953 in Kraft tritt.

Die Anpassung der Teuerungszulagen für die Rentner wurde zurückgestellt, bis die Stabilisierung (Erhöhung der versicherten Besoldungen) in Kraft getreten sei. Dies ist seit dem 1. November 1952 der Fall. Wir beantragen deshalb, als sogenanntes Plafond, d. h. als obere Grenze für Rente und Zulagen, zusammen im Sinne von § 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 1950, sei für die Rentner der Kategorien I und II einheitlich diejenige Rente als Maßstab zu nehmen, die an die Rentner der Kategorie III, welche ab 1. November 1952 pensioniert wurden, ausgerichtet wird.

Wir ersuchen Sie, zur Besprechung der Vorlage eine Konferenz anberaumen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für die

Vereinigten Personalverbände:

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein,
Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich,
Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen,
Verband der Kantonspolizei Zürich,
Pfarrverein des Kantons Zürich: Dr. W. Gütler.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 31. Januar 1953
(Schluss)

Teuerungszulagen ab 1953

Im PB ist zweimal ziemlich ausführlich über dieses Geschäft orientiert worden. Massgebend ist der Beschluss des Kantonsrates vom 15. Dezember 1952, mit welchem die TZ weiterhin auf 17% der Grundbesoldung festgesetzt wurden. Die Personalverbändekonferenz forderte den vollen Teuerungsausgleich mit 20% TZ. Als Kompromisslösung wurde zwischen der Finanzdirektion und den Personalverbänden eine Einigung über die durch die TZ ausgeglichenen Indexpunkte erzielt. Von beiden Seiten wird mit den jetzt geltenden 17% TZ ein Teuerungsausgleich für 167 Indexpunkte anerkannt. Im Januar 1953 stand der Lebenskostenindex (Berechnung für die Stadt Zürich) auf 170,4 Punkten. Es sind also gegenwärtig 3,4 Punkte nicht ausgeglichen. Die Fraktionen des Kantonsrates waren mit Ausnahme der Sozialdemokraten angesichts leicht sinkender Lebenshaltungskosten nicht gewillt, 20% TZ zu gewähren. Die Personalverbände werden bei gleichbleibender oder steigender Teuerung im laufenden Jahre ihr Begehr auf vollen Teuerungsausgleich erneut stellen. Ein Abbau der Teuerungszulagen darf erst dann erfolgen, wenn der Index wesentlich unter die vereinbarten 167 Punkte sinkt. — Bekanntlich führte diese Neuregelung der TZ zu einem unliebsamen Nachspiel mit der Sektion Staatspersonal des VPOD. Im Interesse aller Personalverbände sollten solche Auseinandersetzungen in Zukunft vermieden werden.

Unter *Allfälligkeit* gibt Zentralquästor H. Küng auf zwei Fragen, die neue Besoldungserhebung betreffend, Auskunft.

Schluss der Verhandlungen: 16.50 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV:

W. Seyfert

Jahresbericht 1952

V.

Beschwerde des Schweizerischen Berufsdirigentenverbandes

Zwischen dem Vorstand des Schweizerischen Berufsdirigentenverbandes (damals hieß er «Ostschweizerischer Berufsdirigentenverband») und dem ZKLV wurde im Jahre 1935 nachstehende Vereinbarung getroffen:

- I. Der ZKLV verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens bei den ihm angeschlossenen Lehrern dahin zu wirken, dass diese
 - a) bei Neubesetzung von Dirigentenstellen sich erst dann zur Verfügung stellen, wenn für die betreffende Stelle kein Berufsdirigent in Frage kommt;
 - b) in Zukunft keinesfalls mehr als zwei Vereine zu leiten.
- II. Während der Dauer dieses Abkommens zieht der SBV seine Eingaben an den Erziehungsrat vom 22. Oktober 1934 und 23. Februar 1935 zurück und verpflichtet sich, zur Erlidigung von Anständen an den Vorstand des ZKLV zu gelangen.
- III. Der SBV wird, soweit es ihm möglich ist, darauf hinwirken, dass Pressezeugnisse im Sinne der Inserate im «Tages-Anzeiger» vom 9. 3. 1935 und im «Tagblatt» vom 9. 3. 1935 zukünftig unterbleiben.

Wir erachten es für nötig, unsere Mitglieder wieder einmal über diese Vereinbarung zu orientieren. Da sie älteren Datums ist, dürfen vor allem junge Kollegen davon keine Kenntnis besitzen. Gegen Ende des Berichtsjahrs ist uns denn auch eine Beschwerde des Schweizerischen Berufsdirigentenverbandes eingereicht worden, die aber erst im neuen Jahr ihre Erledigung finden wird.

Bezug von verbilligten Theaterbilletten

Die Direktionen des Stadttheaters und des Schauspielhauses Zürich entsprachen im Berichtsjahr einem Gesuch des Kantonalvorstandes und bewilligten auch für unsere Mitglieder die Vergünstigung, gegen Vorweisung einer Mitgliedskarte des ZKLV um 10% verbilligte Eintrittskarten beziehen zu können. Es ist die gleiche Vergünstigung, wie sie den Mitgliedern des Lehrervereins Zürich und des Theatervereins gewährt wird. Möge sie auch von unseren Mitgliedern rege benutzt werden. *J. Baur*

Rechtshilfe

Sie hielt sich wiederum in bescheidenen Grenzen. Eine Reihe von Anfragen konnten ohne Bezug des Rechtskonsulenten auf Grund früherer Gutachten beantwortet werden, bei anderen brauchte es nur eine kurze mündliche Beratung. Ein umfängliches schriftliches Gutachten musste nur in einer Frage eingeholt werden. Sie lautete:

«Kann der Lehrer haftbar gemacht werden für Diebstähle, die vom Schüler im Klassenzimmer verübt werden, wobei es sich um Geld, Hefte oder anderes Schulmaterial handeln kann?»

Wir geben im folgenden eine Zusammenfassung der Antwort unseres Rechtskonsulenten: Das Dienstverhältnis des Lehrers ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es besteht aber im Kanton Zürich keine konkrete Bestimmung, welche die Haftbarkeit bei Schadensentstehung anlässlich einer Dienstausübung für den Staat regelt.

Unter solchen Umständen behilft man sich gelegentlich damit, privatrechtliche Grundsätze analog auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes anzuwenden, was durchaus vertretbar ist.

In Artikel 328 des Obligationenrechts wird bestimmt: Der Dienstpflchtige hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. — Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt.

So wie gemäss zitiertem Artikel der *Dienstpflchtige* für entstandenen Schaden haftet, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass der Schaden nicht durch Absicht oder Fahrlässigkeit seinerseits entstanden ist, so haftet auch der *Beauftragte* (OR Art. 398).

Die genannten Grundsätze sind z. B. auch auf die Aufbewahrung als Bestandteil dienstlicher Verrichtung anwendbar. Der Aufbewahrer ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache «an einem sicheren Ort» aufzubewahren. Der Lehrer tut somit gut, wenn er Geld und Wertobjekte (teure Sammlungsgegenstände) immer unter Verschluss hält, also auch während der Schulzeit und der Pausen, Schulmaterial zum mindesten nach Schulschluss. Aufbewahrungsorte können verschliessbare Schränke und Schubladen sein, trotzdem sie keine absolute Sicherheit bieten. In Anbetracht dieses Umstandes empfiehlt es sich, grosse Beträge, z. B. Schulreisebeiträge, noch sicherer aufzubewahren.

Schulmaterial wie Hefte, Zeichenpapier und dergl. können praktisch wohl nicht immer eingeschlossen sein, wenn der Lehrer das Zimmer für kürzere Zeit verlässt. Ein Abschliessen des Materialschrankes bei jedem Weg-

gang aus dem Schulzimmer wäre pädagogisch wenig einleuchtend; für einen aus dieser Unterlassung entstehenden Schaden sollte der Lehrer nicht haftbar werden, da es zu weit ginge, ihm in einem solchen Fall Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Will der Lehrer sicher gehen, so soll er im Zweifelsfall Kasten und Schubladen abschliessen und den Schlüssel abziehen, sonst gelangt er in eine mehr oder minder grosse Risikosphäre, da der Grenzbereich der Fahrlässigkeit nicht mit Sicherheit abgesteckt werden kann.

Bi.

Besoldungsstatistik

Die an die Besoldungsstatistik gerichteten Anfragen beschränkten sich im Jahre 1952 in der Hauptsache auf zwei Bestandteile der Lehrerbesoldung: Freiwillige Gemeindezulagen und Einbau derselben in die kantonale Beamtenversicherungskasse. Im Bestreben, das Maximum der Besoldung zu erreichen, wurde aus verschiedenen Gemeinden, sowohl von Primar- als auch von Sekundarlehrern, eine Aufstellung über die Gemeinden verlangt, welche bereits das Maximum der freiwilligen Gemeindezulagen (PL Fr. 3000.—, SL Fr. 3200.—) ausrichten. Aber auch die Lehrer kleinerer, rein ländlicher Gemeinden mit den niedrigsten freiwilligen Zulagen wollten ihren Schulpflegen auf die Budget-Gemeindeversammlung hin mit Vergleichszahlen aufwarten, um einen Vorstoss zur Besserstellung und Angleichung zu unternehmen. Wenn dies, soweit wir es in Erfahrung bringen konnten, auch nicht überall gelang, so wurde doch wenigstens erreicht, dass die Zahl derjenigen Gemeinden, die von jeglicher Teuerungszulage auf der freiwilligen Gemeindezulage absehen, etwas geringer geworden ist.

Die Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulagen bei der Beamtenversicherungskasse hat weitere Fortschritte gemacht und ist bei der Ausschreibung zur Neubesetzung von Lehrstellen im «Amtlichen Schulblatt» geradezu als Lockmittel benützt worden.

Trotz mehrfacher Aufforderung, die Besoldungsveränderungen möchten der Statistik zur fortlaufenden Bereinigung mitgeteilt werden, gingen nur wenige Meldungen ein, so dass sich der Kantonvorstand veranlasst sah, auf Ende 1952 eine neue Erhebung über die Lehrerbesoldungen, speziell auch über Versicherung und Ruhegehalt, durchzuführen. Nach Eingang der Fragebogen wird die Besoldungsstatistik wieder in der Lage sein, über den Stand der einzelnen Besoldungsansätze sowie der Versicherungs- und Pensionsverhältnisse aus dem ganzen Kantonsgebiet Auskunft zu erteilen.

L. Greuter-Haab

Mitgliederbestand 31. Dezember 1952

(In Klammern: Bestand am 31. Dezember 1951)

Sektion	Zahlende Mitglieder	Pensionierte	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich	906 (887)	259 (244)	1165 (1131)	+ 34
Affoltern	55 (46)	11 (10)	66 (56)	+ 10
Horgen	191 (183)	51 (45)	242 (228)	+ 14
Meilen	129 (122)	34 (30)	163 (152)	+ 11
Hinwil	140 (134)	36 (28)	176 (162)	+ 14
Uster	116 (108)	13 (12)	129 (120)	+ 9
Pfäffikon	65 (60)	12 (9)	77 (69)	+ 8
Winterthur	274 (252)	77 (72)	351 (324)	+ 27
Andelfingen	63 (59)	8 (5)	71 (64)	+ 7
Bülach	100 (102)	12 (12)	112 (114)	- 2
Dielsdorf	51 (56)	14 (12)	65 (68)	- 3
Total	2090 (2009)	527 (479)	2617 (2488)	+ 129
Pendente Fälle			25 (66)	- 41
			2642 (2554)	+ 88

Todesfälle: 11

Austritte: 22

Neueintritte: 121

Der Aufschwung in der Mitgliederbewegung, nach Ueberwindung der Krise von 1949, hält erfreulich an. In verschiedenen Landbezirken, vorab am See, in Uster und Hinwil, gehören über 90 Prozent sämtlicher amtierender Lehrkräfte zu den zahlenden Mitgliedern unseres Vereins. Weniger günstig lauten die Mitgliederzahlen aus denjenigen Bezirken, die einen starken Lehrerwechsel aufweisen und in denen sehr viele junge Kollegen amten. Gerade unter diesen jungen Leuten fällt es oft schwer, Verständnis für unsere Aufgabe zu finden. So schreibt denn auch der Quästor einer Landsektion:

«Leider harzt es bedenklich bei unseren jüngsten Kollegen, von denen es in unserem Bezirk immer eine grosse Anzahl hat. Ermahnungen am Kapitel und persönliche Schreiben haben wenig Erfolg. Manchmal möchte man wütend werden über diese Leute, die wohl die Früchte aus den Anstrengungen unserer Gewerkschaft einheimsen, aber nicht den Mut zu einem beseideten Beitragsopfer aufbringen . . .»

Die Erfahrung im Laufe der Berufsjahre wird diese Kollegen und Kolleginnen ja bald genug den Wert unserer Berufsorganisation lehren. Sie aber möglichst früh zu tätig wirkenden Mitgliedern des ZKLV zu machen, sei eine Pflicht der älteren Kollegen.

E. Ernst

Beziehungen zu andern Organisationen

Bester Dank gebührt allen nachstehend aufgeführten Organisationen für die kollegiale Zusammenarbeit mit unserem Verein.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV)

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Delegierten der Sektion Zürich des SLV infolge Zunahme der Mitgliederzahl von 26 auf 29. Neu gewählt wurden: J. Binder, SL, Winterthur; E. Ernst, SL, Wald, und W. Seyfert, PL, Pfäffikon.

Durch Statutenrevision wurde die Zahl der Delegierten der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse vermindert. Die Sektion Zürich verlor einen Sitz. In verdankenswerter Weise verzichtete J. Oberholzer, a. PL, Stallikon, auf sein Mandat. Für den infolge Arbeitsüberlastung aus der Jugendschriftenkommission zurücktretenden Dr. W. Vogt, SL, Zürich, wurde J. Haab, SL, Zürich, gewählt. Den beiden Zurückgetretenen danken wir bestens für die Arbeit, die sie als Vertreter der Sektion Zürich in der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse bzw. in der Jugendschriftenkommission des SLV geleistet haben.

Durch einen Aufruf im «Pädagogischen Beobachter» (Nr. 19/1952) und in Tageszeitungen unterstützten wir auf Empfehlung des SLV hin auch die Bestrebungen der Sektion Zürich des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrerinnen und Lehrer, dem Genuss von Likörschokolade durch Schulkinder entgegenzuwirken.

Der Waisenstiftung vergab der Kanton Zürich im Jahre 1952 die Summe von Fr. 1741.85. Die Stiftung ihrerseits unterstützte die Waisen ehemaliger Mitglieder in fünf Fällen mit total Fr. 2800.—, um ihnen eine standesgemäss Ausbildung zu ermöglichen. Aus dem Hilfsfonds wurden zwei Gaben im Gesamtbetrag von Franken 600.— und ein Darlehen von Fr. 1400.— gewährt. Durch Beiträge aus der Kasse der Kur- und Wanderstationen konnte in drei Fällen mit total Fr. 1500.— zur Linderung von Not beigetragen werden.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ) und Lehrerverein Winterthur (LVW)

Verschiedene kleinere Fragen wurden in Besprechungen mit den beiden städtischen Lehrervereinen abgeklärt. Mit besonderem Interesse verfolgten wir in Winterthur die Neuregelung für die Versicherung der Gemeindezulage in der Städtischen Versicherungskasse und in Zürich den Einbau von 10 % Teuerungszulage in die versicherte Besoldung, die ohne Einkauf durchgeführt werden konnte.

3. Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

In der Vertretung des ZKLV im Kantonal-zürcherischen Verband der Festbesoldeten trat im Berichtsjahr keine Änderung ein. Der Leitende Ausschuss tagte viermal und der Zentralvorstand zweimal. Am 21. Februar trat die Vorständekonferenz zusammen, um ein Referat von Herrn J. Manz, Vorsteher des Kantonalen Landwirtschaftsamtes, über das «Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes» anzuhören.

Am 12. März setzte der Zentralvorstand das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung fest und nahm zuhanden der NAG (Nationale Arbeitnehmer-Gemeinschaft) mehrheitlich in positivem Sinne Stellung zum Eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz.

Am 7. November stimmte er der Ja-Parole der NAG zu für die Bundesbeschlüsse über die «Brotgetreideversorgung des Landes» und über die «befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle».

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Juni in Winterthur wurden neben den statutarischen Geschäften der Austritt der Sektion «Verein der Gemeinderatschreiber, Zivilstands- und Steuerbeamten des Bezirk Pfäffikon ZH» genehmigt und die Aufnahme des Pfarrvereins des Kantons Zürich als neue Sektion beschlossen.

4. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals (KPV)

Der Einbau von 10 % Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung erforderte verschiedene Sitzungen und Konferenzen mit der Finanzdirektion. Dank der zielbewussten Arbeit des Präsidenten, Herrn Dr. Güller, und der geschlossenen Haltung der Konferenz konnte eine gute Lösung erreicht werden. Bei der Diskussion über die Erhöhung der Teuerungszulagen erlitt leider die bisher gute Zusammenarbeit der Konferenz durch das eigenmächtige Vorgehen der Sektion Staatspersonal des VPOD eine Einbusse.

Schlusswort

Mit einem herzlichen Dank an meine Vorstandskollegin und -kollegen und einem Dank an alle andern Mitarbeiter und Mitglieder des ZKLV, die im Berichtsjahr zum Erfolg unserer Arbeit und zum Gedeihen unseres grossen Vereins beigetragen haben, möchte ich den Jahresbericht schliessen.

Gedenken wir an dieser Stelle auch des im vergangenen Jahr im Alter von 62 Jahren verstorbenen ehemaligen Präsidenten des ZKLV. Mit voller Aufopferung und unermüdlicher Hingabe diente Herr H. C. Kleiner während langer Jahre als Präsident unseres Vereins und als Erziehungsrat der zürcherischen Volksschule und ihrem Lehrerstand. In Dankbarkeit werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren («Päd. Beob.» Nr. 15/1952).

Die Zahl der Mitglieder unseres Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins wächst, aber doch nicht ganz so, wie die Zahl der jährlich neugeschaffenen Lehrstellen. Nötig ist, dass auch unsere jungen Kolleginnen und Kollegen sich den Berufsorganisationen anschliessen, aus eigenem Interesse für die gemeinsame Sache. Wo dies nicht der Fall ist, bitte ich alle Kolleginnen und Kollegen, jede Gelegenheit zu benützen, um noch beiseite Stehende für den Zürcher Kantonalen Lehrerverein zu gewinnen!

Wir leben heute in einer gehetzten und zerfahrenen Zeit, wo ein Volksschullehrer oft seine ganze Nervenkraft braucht, um in der Schulstube seine Pflicht erfüllen zu können. Das Dorf und die Stadt erwarten aber mehr vom guten Lehrer. Lehrer und auch Lehrerin müssen sich um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern. Je mehr und je besser wir dies tun, um so mehr wird das Ansehen unseres Standes und unserer Schule wachsen. Bemühen wir uns immer, jeder an seinem Platze, tüchtige Lehrer und Erzieher und gleichzeitig aber auch einsatzbereite und pflichtbewusste Bürger zu sein!

Im April 1953.

Der Präsident des ZKLV: *J. Baur*

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

4. Sitzung, 31. Januar 1953, Zürich

Einem Wunsche von Herrn Dir. K. Zeller nachkommend, wird der Präsident des ZKLV am Seminar Unterstrass zu den Oberseminaristen über Probleme des Lehrerstandes sprechen.

In der Gemeinde U. ist ein Gemeindeschluss gefasst worden, wonach einem Lehrer bei ungenügenden Leistungen durch einstimmigen Beschluss der Schulpflege die Gemeindezulage ganz oder teilweise entzogen werden kann. Nach Auffassung des Kantonalvorstandes steht es einer Gemeinde frei, die Gemeindezulagen festzulegen, nicht aber, die gültige Zulage im Sinne einer Disziplinarmassnahme zu kürzen. Die den Gemeinden zustehenden Disziplinarmittel sind im Gesetz über das Unterrichtswesen und in der Verordnung über das Volksschulwesen genau festgelegt. Der Kantonalvorstand wird deshalb die betreffende Schulpflege ersuchen, die Gemeinde zu veranlassen, auf den Beschluss zurückzukommen. *E. E.*

Bundesfeiersammlung 1953

für notleidende Auslandschweizer und zugunsten der Auslandschweizerschulen

Der Verkauf der Karten und Marken setzt am 1. Juni ein; der Abzeichenverkauf findet nur am 1. August statt.

Die Lehrerschaft und die Schuljugend der Schweizer Schulen dürfen die Auslandschweizerschulen nicht im Stiche lassen: Fast alle kämpfen hart um ihre Existenz und bedürfen trotz grosser Opfer der Schweizerkolonien stets wieder wirksamer Unterstützung durch die Heimat.

Es ist etwas Schönes, wenn man sagen kann: «Ich habe auch mitgeholfen.» Keine zürcherische Gemeinde soll der Sammlung verlorengehen.

Der Vorstand des ZKLV.

Zum Vormerken

Samstag, den 6. Juni, in Zürich:

Delegiertenversammlung 1953 des ZKLV.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. WEINMANN, Sempacherstrasse 29, Zürich 32